

Abschrift ohne Schwärzungen ausschließlich zum dienstlichen Gebrauch !!!



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 2 W 119/06
97 O 2/092 AktE Landgericht Berlin

(In dem Verfahren betreffend

(
gegen

hat der zweite Zivilsenat des Kammergerichts am 31. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden
Richter am Kammergericht den Richter am Kammergericht
und die Richterin am Kammergericht

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortigen Beschwerden der Antragsgegnerinnen wird der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 23. August 2006 – 97 O 2/92 AktE – unter Zurückweisung der (Anschluss-)Beschwerden der Antragsteller zu 3), 4), 5) und 6) wie folgt geändert:

Die Antragsgegnerin zu 2) ist verpflichtet, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der Antragsgegnerin zu 1) deren Aktien gegen eine Barabfindung von 298,62 Euro je Aktie im Nennwert von 100 DM (51,13 Euro) zuzüglich 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank seit dem 23. November 1992 zu erwerben. Die Erwerbspflicht endet zwei Monate nach dem Tag, an dem diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Die Antragsgegnerin zu 2) ist verpflichtet, den außenstehenden Aktionären der Antragsgegnerin zu 1) als angemessenen Ausgleich eine Vergütung von jährlich 23,89 Euro brutto abzüglich der darauf entfallenden Körperschaftssteuer nach dem jeweils maßgeblichen Tarif für jedes volle Geschäftsjahr ab 1992 zu zahlen.

Die Antragsgegnerinnen haben die Kosten des ersten Rechtszugs zu tragen.

Die Antragsgegnerinnen haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

A.

Mit der sofortigen Beschwerde wenden sich die Antragsgegnerinnen gegen die Festsetzung von erhöhten Abfindungs- und Ausgleichsbeträgen in dem angegriffenen Beschluss. Mit der (Anschluss-)Beschwerde verfolgen die Antragsteller zu 3), 4), 5) und 6) das Ziel, eine Erhöhung der Abfindung und des Ausgleichs über den in jenem Beschluss festgesetzten Betrag hinaus zu erlangen. Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre hat sich diesem Begehren angeschlossen.

Die Antragsteller waren Aktionäre der Antragsgegnerin zu 1). Am 6. August 1992 beschloss die Hauptversammlung der Antragsgegnerin zu 1), einem Gewinnabführungsvertrag zugunsten der Antragsgegnerin zu 2) zuzustimmen. Der Beschluss ist am 23. November 1992 im Handelsregister eingetragen worden.

Als angemessenen Ausgleich sieht dieser Beschluss einen Betrag von 6,14 Euro (12,00 DM) und als angemessene Abfindung einen Betrag von 281,21 Euro (550,00 DM) vor. Grundlage hierfür war ein von der Antragsgegnerin zu 1) bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholtes Gutachten vom 17. Juni 1992 (im Folgenden:

Die Antragsteller sowie der Vertreter der außenstehenden Aktionäre haben die von der Antragsgegnerin zu 1) beschlossenen Ausgleichs- und Abfindungsbeträge für zu niedrig erachtet. Dabei haben sie insbesondere Einwendungen gegen die Ertragsplanung und die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes erhoben.

Die Antragsteller haben beantragt,

einen angemessenen Ausgleich und eine angemessene Barabfindung nebst angemessener Verzinsung festzusetzen.

Die Antragsgegnerinnen haben beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Dabei haben sie sich im Wesentlichen auf das zur Unternehmensbewertung be-
zogen, das noch zu optimistisch sei.

Das Landgericht hat am 1. Februar 1994 beschlossen, ein Bewertungsgutachten bei der einzuholen. Nachdem die Gutachterin wegen der aus ihrer Sicht offenen Vorschussfrage noch kein Gutachten erstattet, sondern lediglich einen Fragenkatalog übermittelt hatte, kam es unter Mitwirkung des Landgerichts zu Vergleichsverhandlungen zwischen den Beteiligten. Während dieser Verhandlungen fasste die Antragsgegnerin zu 1) einen Squeeze out-Beschluss nach § 327a Abs. 1 AktG, der inzwischen bestandskräftig ist. Anschließend kam es nicht mehr zu einer vergleichweisen Einigung. Auch das in Auftrag gegebene Gutachten wurde nicht mehr erstattet. Das Landgericht hat die angemessene Barabfindung in dem angegriffenen Beschluss auf 410,00 Euro pro Aktie und den angemessenen Ausgleich auf 26,30 Euro jährlich festgesetzt.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass es sich am Akteninhalt und am Verfahrensablauf zu orientieren habe, weil sich die Antragsgegnerinnen einer Begutachtung widersetzt hätten, indem sie mehrfach die Vorschusshöhe angezweifelt und sodann den Fragenkatalog der Gutachterin für nicht förderlich erklärt hätten. Einer Begutachtung nach 14 Jahren fehlten nunmehr ohnehin die Grundlagen. Die Höhe des angemessenen Ausgleichs und der Barabfindung seien somit analog §§ 317 Abs. 1, 315 Abs. 1, 242 BGB durch das Gericht festzulegen. Bei der Festlegung der Barabfindung hat das Landgericht sich an demjenigen Wert orientiert, den nach seinem Verständnis die Beteiligten in ihren letzten Vergleichsfassungen übereinstimmend als angemessen angesehen haben. Der angemessene Ausgleich ergebe sich sodann aus dem von den Antragsgegnerinnen angegebenen Barabfindungswert zuzüglich des Kapitalisierungszinssatzes.

Gegen den ihnen am 19. September 2006 zugestellten Beschluss haben die Antragsgegnerinnen mit am 4. Oktober 2006 eingegangenem Schriftsatz Beschwerde eingelegt. Die Antragstellerin zu 6) hat gegen den ihr am 20. September 2006 zugestellten Beschluss am 4. Oktober 2006 Beschwerde eingelegt. Die Antragstellerin zu 4) hat gegen den ihr am 18. September 2006 zugestellten Beschluss am 6. Dezember 2006 Anschlussbeschwerde eingelegt. Der Antragsteller zu 5) hat gegen den ihm am 18. September 2006 zugestellten Beschluss am 20. Mai 2008 Anschlussbeschwerde eingelegt. Der Antragsteller zu 3) hat gegen den ihm am 18. September 2006 zugestellten Beschluss am 11. Juli 2008 Anschlussbeschwerde eingelegt. Der gemeinsame Vertreter hat am 13. November 2006 eine angemessene Abfindung beantragt.

Die Antragsgegnerinnen meinen, die in dem angegriffenen Beschluss festgesetzten Beträge zur angemessenen Abfindung und zum angemessenen Ausgleich seien zu hoch. Sie behaupten, sie hätten sich einer Begutachtung durch die vom Landgericht bestellte Gutachterin nicht widersetzt. Das Landgericht habe nicht nach billigem Ermessen entscheiden dürfen, sondern hätte, sofern es Unklarheiten des nicht aus eigener Sachkunde klären konnte, ein Sachverständigengutachten einholen müssen. Die Entscheidung des Landgerichts lasse sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die Antragsgegnerinnen die zugrunde gelegten Beträge akzeptiert hätten. Vielmehr sei die Abfindung lediglich im Rahmen eines Vergleichsangebots so beziffert worden; die festgesetzte Ausgleichszahlung hätten die Antragsgegnerinnen auch vergleichsweise nicht akzeptiert. Die maximale Dividende liege auf der Grundlage des bei 16,23 Euro.

Die Antragstellerin zu 6) meint, die Ausgleichszahlung sei auf 49,20 Euro zu erhöhen. Dies entspreche der Anhebung um einen Betrag, der der Erhöhung der Barabfindung zugrunde gelegt worden sei.

Der Senat hat den Beteiligten am 24. April 2008 Hinweise zu den Eckdaten eines möglichen Vergleichs gegeben. Diesem Vergleichsvorschlag haben die Antragsteller zu 1), 2), 3) und 5) sowie der gemeinsame Vertreter innerhalb der gesetzten Frist bis zum 7. Juli 2008 zugestimmt. Nachdem die weiteren Beteiligten keine Zustimmung erklärt haben, hat der Senat mit Beschluss vom 2. Februar 2009 die (im Folgenden: damit beauftragt, den Ertragswert der Antragsgegnerin zu 1) zum maßgeblichen Stichtag und deren durchschnittlichen Bruttogewinn bei Nichtzustandekommen des Beherrschungsvertrages zu begutachten. Die Gutachterin hat daraufhin am 30. November 2009 ein Gutachten vorgelegt. Darin gelangt sie zu dem Schluss, dass der Unternehmenswert zum 6. August 1992 51.180.317,31 Euro (100,1 Mio. DM) beträgt. Daraus ergäben sich eine Barabfindung von 298,62 Euro (584,05 DM) je Aktie im Nennwert von 100 DM sowie als angemessener Ausgleich eine Vergütung von jährlich 23,89 Euro (46,72 DM). Mit Beschluss vom 26. Januar 2011 hat der Senat der Gutachterin aufgegeben, die Angaben zur Ertragsplanung, zum Basiszinssatz und zum Risikoabschlag näher zu erläutern. Hierzu hat unter dem 15. Februar 2011 weitere Angaben gemacht. Insbesondere verweist die Gutachterin darauf, dass im August 1992 Bundeswertpapiere eine Rendite zwischen 8,0 und 8,5 % ergeben hätten. Der Risikoabschlag beruhe auf der Phasenmethode, während das Gutachten einen pauschalisierten Ansatz heranziehe. In beiden Fällen unterliege die Höhe des Abschlags gutachterlichem Ermessen.

Die Antragstellerin zu 4) meint, der Risikozuschlag von 4 % sei zu hoch angesetzt. Die Antragstellerin zu 2) hält die Annahmen der Sachverständigen zur Planung für unhaltbar, da detaillierte Planungsunterlagen fehlten. Der Risikozuschlag von 4 % sei „völlig abwegig“. Zudem müssten

noch entsprechend dem Gutachten einige Risikoabschläge vorgenommen werden. Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre meint, das -Gutachten entziehe sich einer Überprüfung. Zudem seien der Basiszinssatz von 8 % sowie der Risikozuschlag von 4 % zu hoch angesetzt. Schließlich sei es „kaum vorstellbar“, dass der Konzern insgesamt über kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen verfügt habe.

Die Antragsgegnerinnen halten die Einschätzung von zur Geschäftsentwicklung der Carl Pohle GmbH & Co. KG, einer seinerzeitigen Konzerngesellschaft der Antragsgegnerin zu 1), für zu optimistisch und verweisen auf die zwischenzeitliche tatsächliche Entwicklung. Zudem treten ~~die Antragsgegnerinnen den Ausführungen einiger Antragsteller dazu entgegen, dass der Basis-~~zinssatz und der Risikozuschlag überhöht seien. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen sei seit 1992 nicht vorhanden gewesen.

Mit am 31. März 2011 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz haben die Antragsgegnerinnen einige weitere Unterlagen zur Unternehmensplanung bei der Carl Pohle GmbH & Co. KG überreicht. Diese umfassten zunächst eine „Tischvorlage“ für eine Beiratssitzung am 14. März 1990, weiterhin eine Beschreibung der Situation auf den nationalen bzw. internationalen Stahlmärkten vom 12. März 1992 und weitere Vorlagen, Notizen und Schreiben aus dem Jahr 1993. Aus diesen Unterlagen ergibt sich nach Auffassung der Antragsgegnerinnen, dass die in dem -Gutachten angenommenen Rahmendaten über die künftige Entwicklung des Stahlmarktes realistisch gewesen seien. Die der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorliegende detaillierte Planung sei nur jetzt nicht mehr verfügbar. Wegen des Inhalts der Schriftstücke vom 14. März 1990 und vom 12. März 1992 im Einzelnen wird auf die bei den Akten befindlichen Anlagen AG 4 und AG 5 Bezug genommen.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

unter Abänderung des Beschlusses des Landgerichts die Anträge als unbegründet abzuweisen.

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluss des Landgerichts aufzuheben, die angemessene Barabfindung und den angemessenen Ausgleich pro Aktie höher festzusetzen und den Antragsgegnerinnen sämtliche Kosten des Spruchverfahrens aufzuerlegen.

B.

I. Die Beschwerden gegen den Beschluss des Landgerichts sind zulässig. Auf das nach dem 1. September 2003 eingeleitete Beschwerdeverfahren sind gem. § 17 Abs. 2 S. 2 SpruchG die ~~Vorschriften des Spruchgesetzes anwendbar. Gegen den angegriffenen Beschluss ist gem. § 12~~ Abs. 1 SpruchG die sofortige Beschwerde statthaft. Nach § 12 Abs. 2 S. 1 SpruchG ist das Kammergericht zur Entscheidung darüber berufen. Die Beschwerden der Antragsgegnerinnen und diejenige der Antragstellerin zu 6) sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses und somit fristgerecht eingelegt worden (§§ 12 Abs. 1, 17 Abs. 1 SpruchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 FGG a.F.; das am 1.9.2009 in Kraft getretene FamFG findet auf die zuvor eingelegten Beschwerden keine Anwendung). Dies gilt auch für die am 4. Oktober 2006 eingegangene Beschwerde der Antragsgegnerinnen, da der 3. Oktober als gesetzlicher Feiertag nicht mitgezählt wird, so dass die Frist bis zum Ende des 4. Oktober 2006 lief (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB in Verbindung mit § 17 FGG a.F.). An dem Verfahren ist zulässigerweise neben der Antragsgegnerin zu 2) auch diejenige zu 1) beteiligt, da das Verfahren in der ersten Instanz vor dem 1. September 2003 eingeleitet wurde und § 5 Nr. 1 SpruchG mithin gem. § 17 Abs. 2 S. 1 SpruchG nicht galt; hieran ändert sich in der Beschwerdeinstanz nichts (Winter, in: Simon, SpruchG, 2007, § 17 Rn. 23).

II. In der Sache haben nur die Beschwerden der Antragsgegnerinnen teilweise Erfolg. Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da eine solche bereits vor dem Landgericht in öffentlicher Sitzung stattgefunden hat (vgl. BVerwG NVwZ 2004, 108, 110; OLG Zweibrücken NZG 2004, 872, 874; Wilske, in: Kölner Komm. zum SpruchG, 2005, § 12 Rn. 34; Simon, in: Simon, SpruchG, § 12 Rn. 25).

Die Sachprüfung ergibt, dass die angegriffene Entscheidung abzuändern ist. Der Unternehmenswert war nach Überzeugung des Senats erstinstanzlich noch nicht in der gebotenen Intensität aufgeklärt. Daher hat der Senat die Einholung eines Sachverständigengutachtens für erforderlich gehalten.

1. Nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist eine Unternehmensbewertung anzustellen mit dem Ziel sicherzustellen, dass die ausscheidenden Aktionäre den

ihnen nach §§ 304, 305 AktG zustehenden angemessenen Ausgleich und die angemessene Abfindung erhalten. Hierzu bedarf es einer Unternehmensbewertung. Für die „richtige“ Bewertung eines Unternehmens zu Zwecken der Bemessung einer Abfindung ausscheidender Aktionäre gibt es keine näheren gesetzlichen Vorgaben. Auch in der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion haben sich bislang keine einheitlichen Grundsätze herausgebildet. Vor diesem Hintergrund kann es im Spruchverfahren von vornherein nicht darum gehen, mit gleichsam naturwissenschaftlich-mathematischer Genauigkeit eine objektiv verifizierbare Berechnung vorzunehmen. Vielmehr genügt es, wenn das Gericht – erforderlichenfalls mit sachverständiger Unterstützung – zu der Überzeugung gelangt, dass eine bestimmte konkret vorgenommene Berechnung auf der Grundlage zutreffender Ausgangszahlen zu einem plausibel hergeleiteten Ergebnis führt. Maßgeblich sind damit – richtige Ausgangsdaten vorausgesetzt – im Wesentlichen Plausibilitäten (Senat, OLGReport KG 2009, 657 = BeckRS 2009, 20226; LG Frankfurt/M. AG 2007, 42, 43; s. auch *Großfeld*, *Recht der Unternehmensbewertung*, 6. Aufl. 2011, Rn. 1296 ff.). Dabei steht den Gerichten ein großer Spielraum vertretbarer Annahmen zu (*Emmerich*, in: *Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht*, 5. Aufl. 2008, § 305 Rn. 53).

Die genannten Grundsätze gelten auch für das Beschwerdeverfahren. Es kann mithin auch in der Beschwerdeinstanz nicht, wie dies in den Beschwerdebegründungen teils anklingt, darum gehen, im Bereich der Plausibilitätskontrolle verschiedene in den Wirtschaftswissenschaften in Aufsätzen oder Vorträgen vertretene unterschiedliche Lehrmeinungen immer wieder mittels neuerlicher Gutachten oder Zeugenvernehmungen gegeneinander „auszuspielen“. Maßstab für die Entscheidung über die Beschwerden ist insoweit vielmehr allein, ob die angegriffenen Ausführungen einer Plausibilitätskontrolle standhalten. Insbesondere ist es anerkannt, dass das Gericht von der Einschätzung eines von ihm bestellten Sachverständigen nur unter engen Voraussetzungen abweichen darf. So berechtigt insbesondere das Studium von Fachliteratur das Gericht nicht ohne Weiteres, von einem Sachverständigengutachten abzuweichen (*Zöller/Greger, ZPO*, 28. Aufl. 2010, § 402 Rn. 7a). Das Gericht darf nicht seine eigene (vorhandene oder vermeintliche) Sachkunde an die Stelle von derjenigen des gerade zwecks Aufklärung des Sachverhalts eingeschalteten Sachverständigen setzen; vielmehr ist es insoweit auf die bereits angesprochene Plausibilitätskontrolle beschränkt.

2. Das Landgericht hat in dem angegriffenen Beschluss letztlich darauf verzichtet, ein gerichtliches Sachverständigengutachten einzuholen, und stattdessen eigene, deutlich von dem ... Gutachten abweichende Bewertungsregeln herangezogen. Demgegenüber hält der Senat es hinsichtlich der Ermittlung der für die Unternehmensbewertung maßgeblichen Faktoren und deren Gewichtung regelmäßig für geboten, dass das Gericht sich mangels eigener Sachkunde sachver-

ständiger Unterstützung bedient. Demgemäß ist die unterbliebene Einholung eines Bewertungsgutachtens nunmehr in der zweiten Instanz nachgeholt worden.

Zutreffend ist in dem Gutachten (S. 8) davon ausgegangen, dass die Unternehmensbewertung sich an der Ertragswertmethode zu orientieren hat (statt vieler *Emmerich*, in: *Emmerich/Habersack*, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, § 305 Rn. 52b; dies billigt auch BVerfG ZIP 1999, 1436, 1441 – DAT/Altana). Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Bewertungsstichtag; dieser ist hier der Tag der Hauptversammlung am 6. August 1992. Künftige Entwicklungen können für die Unternehmensbewertung nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich am Stichtag bereits konkret abgezeichnet haben, wie das Gutachten (S. 8 f.) zutreffend ausführt. Unbedenklich ist es, dass ihrer Begutachtung die am Bewertungsstichtag geltenden Bewertungsstandards zugrunde gelegt hat, wie sie in der Stellungnahme 2/1983 des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer (HFA 2/1983) dargelegt werden (s. PwC-Gutachten S. 8, 73). Es gibt keine normativen Vorgaben zu der Frage, welcher von mehreren zeitlich aufeinander folgenden Bewertungsstandards auf einen bestimmten Sachverhalt anzuwenden ist. Da es sich bei diesen Standards nicht um Rechtssätze handelt, finden die Regeln des intertemporalen Privatrechts keine unmittelbare Anwendung. Der Senat hält es jedoch in Übereinstimmung mit dem BayObLG (NZG 2006, 156, 157, für ein seit 1989 anhängiges Verfahren) in einem Sachverhalt wie diesem, in dem die gerichtliche Auseinandersetzung bereits im Jahr 1992 eingeleitet worden ist, für plausibel, dass die Gutachterin die am Bewertungsstichtag maßgeblichen Regeln herangezogen hat. Hierfür lässt sich der aus Art. 170 EGBGB folgende Rechtsgedanke heranzuziehen. Auf diese Weise kann das Verfahren eher handhabbar gehalten werden; es wird nicht durch die Anwendung immer neuer Bewertungsregeln, die am Bewertungsstichtag überhaupt noch nicht absehbar waren, weiter in die Länge gezogen. Dies schließt es nicht aus, dass in bestimmten Fällen auch die in nachfolgend erstellten Standards enthaltenen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse in die Unternehmensbewertung einfließen können (s. dazu OLG Köln BeckRS 2008, 18939 bei Fn. 38). Für die hier allein vorzunehmende Plausibilitätsprüfung begegnet die von PwC gewählte Vorgehensweise jedenfalls keinen Bedenken.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat in ihrem Gutachten und der ergänzenden Stellungnahme eine plausible Bewertung angestellt. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Punkte, zu denen eine wesentliche Abweichung von der Einschätzung durch feststellbar ist. Zu der Ertragsplanung bei der Carl Pohle GmbH & Co. KG (Rn. 95 f. des Gutachtens) verweist in ihrer ergänzenden Stellungnahme darauf, dass die Ertragsschätzungen auf einer Analyse der historischen Ertragsstärke der Gesellschaft beruhen. Dabei waren von der früheren Gutachterin verwendete Unterlagen verfügbar. PwC verweist darauf, dass ihr keine eindeutigen Hinweise auf eine künftige nachhaltig negative Geschäftsentwicklung der Gesellschaft vorlagen. Auch den

Ansatz eines vergleichsweise hohen Basiszinssatzes von 8 % in Orientierung an langfristigen Bundeswertpapieren hat plausibel begründet (ergänzende Stellungnahme S. 2 f.). Schließlich ist auch der Risikoabschlag nach der Phasenmethode (Gutachten Rn. 213 ff.; ergänzende Stellungnahme S. 3) nachvollziehbar begründet. Die erhebliche Abweichung von den in dem Gutachten BDO (Rn. 64 ff.) errechneten Abschlag erklärt sich demnach plausibel dadurch, dass hier für jeden Gutachter Ermessensspielräume bestehen.

Gegen die durch angestellten Berechnungen bringen die Antragsteller keine substantiierten, methodisch fundierten Einwände vor; insbesondere greifen sie nicht die gewählte Berechnungsweise konkret an, sondern sie wenden sich im Kern lediglich gegen deren Ergebnisse. Der Einwand, dass inzwischen ein dauerhaft niedrigeres Zinsniveau allgemein anerkannt werde, verkennt, dass es allein auf die Zinssituation zum Bewertungsstichtag ankommt. Entsprechendes gilt zur Prognose über den Geschäftsverlauf der Carl Pohle GmbH & Co. KG. Auch der Hinweis einiger Antragsteller darauf, der vom Landgericht gebilligten Unternehmensbewertung liege eine zu pessimistische Einschätzung der Zukunftsaussichten der Antragsgegnerin zu 1) zugrunde, vermag die Plausibilität der von der Sachverständigen angestellten Bewertung nicht in Frage zu stellen. Auch ansonsten sieht der Senat keine Bedenken gegenüber den Ausführungen von Was die Nichtberücksichtigung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen angeht, so beschränkt sich die Rüge des gemeinsamen Vertreters auf den Hinweis, dass erfahrungsgemäß vom Vorhandensein solchen Vermögens auszugehen sei, ohne solche konkret zu benennen. Indessen haben die Antragsgegnerinnen plausibel dargelegt, dass solche Gegenstände nicht existierten, und in Übereinstimmung hiermit hat keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass nicht betriebsnotwendige Vermögensgegenstände vorhanden gewesen sind.

Die mit dem Schriftsatz vom 31. März 2011 von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen sind nicht geeignet, die Richtigkeit der Annahmen der bezüglich der Carl Pohle GmbH & Co. KG in Zweifel zu ziehen. Dies gilt für die Unterlagen aus dem Jahr 1993 schon deshalb, weil sie nach Erstellung des -Gutachtens entstanden sind und insoweit Einschätzungen wiedergeben, die in dem Gutachten ohnehin nicht berücksichtigt werden konnten. Aber auch aus den früheren Schriftstücken ist keine bemerkenswerte Differenz zu den Annahmen der zu entnehmen. Die „Tischvorlage“ für den März 1990 ergibt keine Hinweise auf dramatische negative Entwicklungen. Auch wenn von Risiken der Planung und von der nicht näher erläuterten Rücknahme des Ergebnisses die Rede ist, wird auf der anderen Seite von einer Beruhigung mit Preisanhebungstendenzen und davon gesprochen, dass jedenfalls die Planung per 30. September 1990 unter bestimmten Annahmen noch erreicht werden kann. Dies steht nicht in Widerspruch zu den Feststellungen der , die auch von einem Umsatzeinbruch der Jahre 1989 und 1990 sogar im zweistelligen Prozentbereich ausgegangen ist. Die allgemeine Entwicklung des Stahlmarktes, die in der Unter-

lage vom 12. März 1992 mit deutlich negativer Akzentuierung dargestellt ist, hat nach der Darstellung de als auch nach dem Gutachten der keine bedeutsame Auswirkung gehabt. Die geht nach der Umsatzentwicklung des Jahres 1991 von jährlichen Zunahmen von 2% aus. Die nahm denselben Ausgangspunkt und plante sogar eine Umsatzsteigerung von jährlich 5 % bei einer Bruttospanne von 13 %. Die unterschiedlichen Ergebnisse der beiden Stellungnahmen resultieren augenscheinlich auf verschiedenen Annahmen zu den Kosten und Zinsbelastungen. Dabei sind die Annahmen der aber weder in deren Gutachten noch in den neu vorgelegten Unterlagen plausibel dargestellt, weil es nämlich an konkreten Zahlenangaben fehlt. Eine bezüglich der Kosten im Grundsatz abweichende Beurteilung lässt sich dem Gutachten der nicht entnehmen, weil dieses ebenfalls von einer kontinuierlichen Steigerung der Aufwendungen ausgeht. Eine erneute Befragung der erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

C.

I. Die Kostenentscheidung folgt aus § 15 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SpruchG. Der Senat hält es nicht für geboten, abweichend hiervon die Kosten des Beschwerdeverfahrens aus Billigkeitsgründen nach § 15 Abs. 2 S. 2 SpruchG zumindest teilweise den Antragstellern aufzuerlegen. Ihre Beschwerden waren nicht offensichtlich unbegründet, auch wenn sie im Wesentlichen allein solche Themen betrafen, die bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens waren. Die Weigerung einiger Antragsteller, dem durch den Senat unterbreiteten Vergleichsvorschlag zuzustimmen, bietet gleichfalls keinen Anlass dazu, diesen die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

II. Der Wert ist gem. § 15 Abs. 1 S. 2 SpruchG für die Beschwerdeinstanz auf 200.000 Euro festzusetzen, da die Beschwerdeentscheidung nicht zu einer Erhöhung der Abfindung geführt hat.